

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



12.488 n Pa.Iv. Leutenegger Oberholzer. Politsponsoring. Ermessen einschränken

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 14. Februar 2014

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 16. Januar 2014 die von NR Susanne Leutenegger Oberholzer (S, BL) am 6. Dezember 2012 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass die Bedingungen für die den steuerlichen Abzug von Spenden von Unternehmen an politische Parteien klar geregelt werden und der Abzug insbesondere nur dann zulässig ist, wenn die Beiträge öffentlich bekannt gemacht werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit der Kommission (Heim, Glättli, Gross, Leuenberger-Genève, Masshardt, Schenker Silvia, Tschümperlin) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Romano (d), Amaudruz (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Cesla Amarelle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Finanzielle Beiträge von Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften) an politische Parteien im Rahmen des sogenannten Politsponsorings dürfen nur unter den folgenden Bedingungen als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt werden:

1. Die Beiträge an politische Parteien müssen - differenziert nach Empfängerinnen - öffentlich bekanntgemacht werden.
2. Besteht keine Transparenz über die Destinatäre und Destinatärinnen, so werden die Beiträge nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand zugelassen.
3. Die Beiträge im Rahmen des Politsponsorings an politische Parteien sind zu limitieren.

Das DBG und das StHG sind entsprechend anzupassen.

1.2 Begründung

Parteien haben in einer Demokratie eine wichtige staatspolitische Funktion. Über ihre Finanzierung besteht aber wenig Transparenz. Das wird auch von der OECD beanstandet. Das gilt insbesondere auch für die Finanzierungsbeiträge von Unternehmen im Rahmen des sogenannten Politsponsorings.

Das Politsponsoring ist als geschäftsmässig begründeter und somit vom steuerbaren Ertrag abziehbarer Aufwand anerkannt, wenn dies im Interesse des Unternehmensziels getätigt wird und wenn diese Ausgaben "Werbecharakter" haben (vgl. Antwort des Bundesrates vom 9. Mai 2012 auf die Anfrage 12.1012). Der Bundesrat stützt sich dabei auf die Begründung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 27. August 1997 (StE 1997 B 72.14.1 Nr. 16); das hat offenbar für die Bundes-, Kantons und Gemeindesteuern noch immer Gültigkeit.

Transparenz über diese Praxis besteht allerdings keine. Die Steuerbehörden haben hier einen grossen Ermessensspielraum. Nach der Praxis des Zürcher Verwaltungsgerichtes werden Sponsoringaufwendungen grundsätzlich ohne betragsmässige Beschränkung als geschäftsmässig begründeter Aufwand zugelassen.

Das ist stossend, denn über den Steuerausfall werden diese Beiträge an die Parteien letztendlich von der Allgemeinheit finanziert. Mit einer Änderung des DBG und des StHG ist sicherzustellen, dass solche Beiträge an die Parteien im Rahmen des Politsponsorings nicht unlimitiert als geschäftsmässig begründeter Aufwand vom Reinertrag in Abzug gebracht werden dürfen und dass Transparenz über die Vergabepraxis hergestellt wird.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass private Zuwendungen an politische Parteien im schweizerischen System, welches keine staatliche Unterstützung politischer Parteien kennt, von grosser Bedeutung sind. Dazu gehören auch die Zuwendungen von Unternehmen. Werden diese Spenden im Interesse des Unternehmensziels getätigt, so können sie als geschäftsmässig begründeter Aufwand vom steuerbaren Ertrag abgezogen werden. Dies ist unter dem Namen „Politsponsoring“ bekannt. Die Steuerbehörden können sich dabei auf eine gefestigte Gerichtspraxis stützen. Massgebend ist



hierfür insbesondere ein Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 27. August 1997 (StE 1997 B 72.14.1 Nr. 16). Die darin enthaltenen Grundsätze wurden vom Bundesgericht mit Entscheid vom 1. Mai 2000 (2P.54/1999) bestätigt. Diese Praxis hat sich bewährt. Die Kommission sieht deshalb keinen Regelungsbedarf. Insbesondere sollte davon abgesehen werden, Offenlegungspflichten, wie dies die Initiantin verlangt, vorzusehen. Durch in der Praxis ohnehin nur schwer umsetzbare Transparenzregeln könnte das Politsponsoring unattraktiv werden. Die Kommission hat sich in den letzten Jahren mit verschiedenen Vorschlägen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Parteienfinanzierung auseinandergesetzt. Sie hat schon mehrere Male Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen und dabei immer wieder feststellen müssen, dass die Nachteile von Transparenzregeln überwiegen (vgl. dazu z. B den Bericht der SPK-NR vom 1. April 2011 zur pa.lv. 10.501 Offenlegungsstelle für Parteifinanzen).

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass die Gefahr der Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit bestehe, wenn den kantonalen Steuerbehörden keine klaren gesetzlichen Leitplanken gesetzt würden. Ausmass und Bedeutung des Politsponsorings würden zudem völlig im Dunkeln liegen, mehr Transparenz wäre notwendig.

